



Steuergesetz Liechtenstein – Änderungen 2017

Januar 2017

Das Steuergesetz Liechtensteins wird im 2017 diverse Änderungen erfahren. Einzelne Änderungen sind bereits beschlossen, andere wurden von der Regierung vorgeschlagen und vom Landtag bisher ohne grosse Gegenstimmen diskutiert. Die vorliegende Steuerinfo soll die wichtigsten Änderungen aufzeigen.

Mindestertragssteuer – Die Mindestertragssteuer wird von jährlich CHF 1'200 auf CHF 1'800 angehoben. Erstmals anwendbar ist dies für die Veranlagungen des Jahres 2017.

Quellensteuer Organentschädigungen – Bisher unterlagen lediglich Organentschädigungen, welche von einer natürlichen Person persönlich vereinnahmt wurden einer Quellensteuer. Ab dem Steuerjahr 2017 sollen grundsätzlich auch Organentschädigungen, welche an ausländische juristische Personen bezahlt werden, der Quellensteuer unterliegen. Auf weitere Feinheiten in diesem Zusammenhang kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingegangen werden (separate Info folgt).

Aufgrund der Ausgestaltung der Steuerpflicht (kein Durchgriff sondern Definition als inländischer Ertrag), kann es jedoch aufgrund von Sozialversicherungsfragen nach wie vor von Vorteil sein, wenn die Organfähigkeit von einer juristischen Person in Rechnung gestellt wird.

Korrespondenzprinzip – Ausschüttungen von ausländischen Beteiligungen von mehr als 25% (Stimmen oder Kapital) sollen bei der empfangenden liechtensteinischen juristischen Person ab 2017 nur noch steuerfrei sein, sofern die Ausschüttung bei der zahlenden Gesellschaft keinen Aufwand darstellt.

IP-Box – Die liechtensteinische IP-Box entspricht nicht dem Standard, welchen das Projekt "BEPS" vorsieht. Aufgrund dessen soll die IP-Box Bestimmung ab 1. Ja-

nuar 2017 ersatzlos aus dem Steuergesetz gestrichen werden.

Für bestehende IP-Box Regelungen soll eine Übergangsregelung von 5 Jahren gelten. D.h. Gesellschaften, die im Steuerjahr 2016 eine IP-Box anwenden, können noch bis und mit Steuerjahr 2020 von der privilegierten Besteuerung profitieren.

Verrechnungspreise – Die Angemessenheit von wesentlichen Transaktionen unter Nahestehenden ist ab dem Steuerjahr 2017 mit einer angemessenen Dokumentation nachzuweisen. Der Nachweis ist nur auf Verlangen der Steuerverwaltung hin zu erbringen.

Bei grossen Unternehmungen (sofern alle drei nachfolgenden Kriterien erfüllt sind) soll die Dokumentation nach international anerkannten Grundlagen erfolgen, womit detaillierte Dokumentationsvorschriften anzuwenden sind.

- Bilanzsumme > CHF 25.9 Mio.,
- Nettoumsatz > CHF 51.8 Mio. und
- Mitarbeiter > 250

Austausch von Steuerrulings – Steuerrulings mit grenzüberschreitenden Sachverhalten sollen ausgetauscht werden. Diesbezüglich ist noch nicht abschliessend klar, ob Steuerrulings, welche per 1. Januar 2017 nicht mehr in Kraft sind, ausgetauscht werden müssen. Die Regierung geht davon aus, dass Steuerrulings, welche vor dem Inkrafttreten einer Änderung des Steueramtshilfegesetzes (welches die Details diesbezüglich definiert) abgeschlossen, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht mehr gültig sind, nicht ausgetauscht werden.

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Für weitere Informationen kontaktieren sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann
Eidg. dipl. Steuerexperte &
Wirtschaftsprüfer
LL.M. International Taxation
Mail: heinz.hanselmann@confida.li
Tel: +423 235 84 45



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15



Elia Sozzi
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Iryna Gartlacher, MSc
LL.M. International Taxation
Mail: iryna.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49